Datum der Veröffentlichung: 24. Januar 2019

Veröffentlichung von Ergebnissen der Umweltinspektion von technischen Anlagen

Die Umweltbehörden (Bezirksregierungen, Kreise, kreisfreien Städte) führen bei Betrieben, die die Umwelt beeinträchtigen können, regelmäßig medienübergreifende Umweltinspektionen durch.

Im Rahmen der Umweltinspektionen wird die Einhaltung der in Rechtsvorschriften und Genehmigungen festgelegten einschlägigen Umweltanforderungen an betrieblichen Tätigkeiten gezielt geprüft.

Die wesentlichen Ergebnisse der Inspektionen werden in Umweltinspektionsberichten zusammengefasst und der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt.

Betreiber
Städtische Betriebe Minden

Standort
Am Klärwerk 11, 32423 Minden

Anlagenbezeichnung
Zentralkläranlage Minden-Leteln

Datum der Überwachung
15.01.2019

Dauer der Überwachung [in Personenstunden angegeben]
Vor-Ort-Dauer: 4 Stunden

Dauer der Vor- und Nachbereitung: 8,5 Stunden

Gesamtdauer: 12,5 Stunden

Angemeldete oder unangemeldete Überwachung
Angemeldete Überwachung

Zuständige Überwachungsbehörde
Bezirksregierung Detmold

Umfang der Überwachung
Medienübergreifende Überwachung durch Begehung der Abwasserbehandlungsanlage (Kläranlage) mit den Schwerpunkten Abwasserbehandlung, Klärschlammbehandlung, Immissionsschutz (BHKW) und Lagerung von wassergefährdenden Stoffen

Datum der Veröffentlichung: 24. Januar 2019

Grundlage der Überwachung

- § 97 Landeswassergesetz
- Abwasserverordnung (AbwV)
- AwSV - Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- § 28 BImSchG
- Genehmigungsbescheide vom 29.07.88, 24.07.1990, 19.05.2011 und 25.04.2014
- Erlaubnisbescheid vom 22.12.2014, Aktenzeichen 54.01.02.70-MI 594032 / 001

Ergebnis der Überwachung

☐ Es wurden keine Mängel festgestellt.

☒ Geringfügige Mängel:

1. Bei der letzten Kalibrierung der Durchflussmessungen wurde festgestellt, dass die Abweichungen am MID „Rücklaufschlammwasser“ (DM2) die Toleranzgrenze von 10 % überschreiten.

[Geringfügige Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionsschreiben ist in der Regel ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.]

☐ Erhebliche Mängel:

[Erhebliche Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung dieser Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.]

☐ Schwerwiegende Mängel:

[Schwerwiegende Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, gravierenden Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Gegebenenfalls ist eine Stilllegung / Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren.

Wird bei der Überwachung von IE-Anlagen festgestellt, dass der Betreiber der Anlage in schwerwiegender Weise gegen die Genehmigung verstößt, ist nach § 52a Absatz 3 Satz 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG, § 22 Absatz 3 Deponieverordnung (DepV) oder § 9 Absatz 3 Industrieklläranlagen- Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV) innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung des Verstoßes eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung durchzuführen.]

Veranlasste Maßnahmen

Der Betreiber wurde mit Revisionsschreiben vom 21.01.2019 aufgefordert, den Mangel an der Durchflussmessung zu beheben.